

**Weiterentwicklung der Oberbergischen Aufbau Gesellschaft mbH
hier. Satzungsänderung****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
27.04.2016	Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
03.05.2016	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt stimmt der Änderung der Satzung der Oberbergischen Aufbau Gesellschaft mbH gemäß der als Anlage beigefügten Synopse zu.
2. Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der OAG mbH werden angewiesen, in den jeweiligen Gremien entsprechend zu votieren.
3. Soweit die Aufsichtsbehörde formelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung für notwendig erachtet, wird diesen beigetreten.

Begründung:**A. Anlass / Handlungsnotwendigkeit**

1. Die Oberbergische Aufbau GmbH, Gummersbach, ist satzungsgemäß mit folgenden Aufgaben betraut:

- a. Analysen über die Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur,
- b. Information über Standortvorteile und Förderungsmaßnahmen,
- c. Information über Wirtschaftsförderungsmaßnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden sowie der Europäischen Union,
- d. Anwerbung und Ansiedlung von Unternehmen sowie Förderung überbetrieblicher Kooperationen,
- e. Beratung und Betreuung von Kommunen und deren 100%igen Tochtergesellschaften sowie ansiedlungswilligen Unternehmen in Verfahrens-, Förderungs- und Standortfragen,
- f. Beratung bei der Beschaffung von Gewerbegrundstücken zur Ansiedlung, Erhaltung oder Erweiterung von Unternehmen,
- g. Beschaffung und Veräußerung von Grundstücken zur Ansiedlung, Erhaltung oder Erweiterung von Unternehmen,
- h. Förderung des Fremdenverkehrs durch Werbung für die Region

Mit dem satzungsgemäßen Aufgabenkatalog ist die Oberbergische Aufbau GmbH eine klassische Wirtschaftsförderergesellschaft im regionalen Kontext. Diese sind in der Regel defizitär, d. h. ihre wirtschaftsfördernden Tätigkeiten werden durch Bezuschussung der Gesellschafter getragen. Auch aus dem näheren räumlichen Umfeld ergeben sich viele Vergleichsgesellschaften, die kreisweit tätig sind und über entsprechenden/erheblichen Zuschussbedarf verfügen. Bei der Oberbergischen Aufbau GmbH war dieses über viele

Jahrzehnte anders, da neben den wirtschaftsfördernden Tätigkeiten in der Gewerbeflächenerschließung und Ansiedlung einschließlich der Bewirtschaftung von Treuhandkonten Gewinnerzielungsmöglichkeiten bestanden. Diese haben zuschussbedürftige wirtschaftsfördernde Aufgabenbereiche erfolgreich gestützt. Für den Bereich des rentablen Gesamtaufgabenspektrums gilt jedoch heute folgendes:

Die Entwicklung des Wirtschaftsraumes des Oberbergischen Kreises ist mit der Leistungsfähigkeit der oberbergischen Wirtschaft in den oberbergischen Kommunen eng verbunden. Wirtschaftsbetriebe sichern als Wertschöpfungsmotor sowie als Arbeitsplatzgarant den Erfolg der oberbergischen Kommunen sowie des Oberbergischen Kreises für die Zukunftsfähigkeit der Gesamtregion. Dazu ist es erforderlich, dass die industrielle und gewerbliche Wirtschaft über ausreichende Flächenreserven zur Ansiedlung, Erweiterung sowie Standortsicherung von Betrieben verfügt. Haben die oberbergischen Kommunen in der Vergangenheit derartige Angebote an Flächen über entsprechende fortschreitende Ausweisungen in den Regionalplänen vorgehalten sowie über eine geeignete Erschließungsförderung über Städtebaumittel konsequent an diesem Entwicklungsziel gearbeitet (und war die Oberbergische Aufbau GmbH projektbezogen eingebunden), so zeichnete sich vor ca. 10 – 15 Jahren eine Trendwende ab. Die naturschutz- und freiraumschutzrechtlichen Vorgaben der Landesentwicklungsplanung führten zu einer zunehmend restriktiven Haltung der Bezirksregierung und entsprechenden im Zuge der Zeit aufwendiger werdenden Prüfverfahren bei dem Wunsch zur Ausweisung neuer bestandsichernder Flächenangebote. Reserven wurden zeitgleich aufgebraucht. Die Anzahl der Neuausweisungen ging deutlich zurück. Anstatt Neuausweisungen wurden vermehrt Arrondierungen und kleinflächige Erweiterungen durchgeführt. Bedarfsrechnungsmethoden unterschiedlicher Art und Weise wurden zur Verifizierung kommunaler Entwicklungsinteressen und -notwendigkeiten eingeführt. Infolge dessen wurde die Oberbergische Aufbau GmbH vom Oberbergischen Kreis und den Kommunen in die entsprechenden Gespräche mit der Bezirksregierung Köln eingebunden. Diese Gespräche führten jedoch letztendlich noch nicht zu einer ausreichenden Ausweisung von geeigneten Gebieten im Regionalplan. Erst im Zuge der Regionalplanüberarbeitung wird die Bezirksregierung erneut darauf eingehen.

2. Anfragen von Betrieben auf Übernahme bzw. Kauf geeigneter Industrie- und Gewerbeflächen zwecks Bau und Besiedlung können sich derzeit nicht mehr auf die mit einer erheblichen Vorleistung von zum Teil über 10 Jahren vorgeplante und erschlossene Bauflächen und die entsprechenden Angebotsparzellen beziehen. Im Zuge einer verminderten Ausweisungsmöglichkeit haben sich infolge fehlender Anschlussentwicklungen die Anzahl der aktuell angebotenen Flächen stark reduziert. In Teilgebieten des Oberbergischen Kreises steht kein ausreichendes Angebot mehr für Industrie- und Gewerbeflächen zur Verfügung. Die Industrie- und Gewerbeflächenkonferenz Oberbergischer Kreis, die von der Oberbergischen Aufbau GmbH entwickelt wurde, ist der Nachweis, dass die bisherige Flächenausweisungsintensität zur Sicherung der heimischen Wirtschaft nicht ausreicht. Die Vermarktungstätigkeit ist infolge dessen stark vermindert.

3. Die der Oberbergischen Aufbau GmbH angetragenen Auftragsanfragen im Bereich von Wohnbebauungsplanung und anderen Planungsentwicklungen sind aufgrund einer besonderen steuerrechtlichen Problematik für die Oberbergische Aufbau GmbH nicht umsetzbar. Aufgrund eines Mustererlasses des Finanzministeriums über die Steuerbefreiung von Wirtschaftsfördergesellschaften ist der Umfang der Tätigkeiten der Wirtschaftsförderung auf die unter 1. dargestellten satzungsgemäßen Aufgaben beschränkt. Die Förderung des allgemeinen Wohnungsbaus fällt nicht darunter. Insofern ist bei angetragenen Aufträgen zur Wohnbebauungsplanung oder anderen Planungsentwicklungen in der Einzelfallprüfung das steuerliche Hemmnis durchgreifend, so dass Aufträge abgewiesen werden müssen. Diese Auskünfte ergehen in Absprache mit Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern. Bei Zuwiderhandlung besteht die Gefahr einer

entsprechenden Nachversteuerung sämtlicher Einnahmen.

4. Ein wesentliches Finanzierungsstandbein der OAG war auf Grundlage der guten Eigenkapitalversorgung bislang auch die Anlage liquider Mittel auf dem Kapitalektor in Form von risikoarmen Anlageformen. Diese Anlageform hat in der Vergangenheit Erträge bis weit über 100.000,-- € in der Bilanz ausgemacht, so dass von einem nicht unbedeutenden Einnahmeposten gesprochen werden kann. Die nach der Finanzmarktkrise nunmehr sich aktuell abzeichnende Zinsentwicklung lässt jedoch Einnahmen aus diesem Sektor auf einen minimalen Bruchteil zusammenschmelzen. Ferner stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob das Anlagekonzept der Oberbergischen Aufbau GmbH unter diesen Voraussetzungen überhaupt noch zeitgemäß ist. Teile des liquiden Vermögens müssen für die beabsichtigte Investition in Erschließungsmaßnahmen verfügbar sein. Darüber hinaus sind hier aber auch andere Anlagestrategien wie z.B. in Form von Vermietung von Büroimmobilien etc. angeraten. Die jetzige Satzung lässt dies jedoch nicht zu.

B. Lösungsweg

1. Dem Thema Gewerbeflächenentwicklung wird im gesamten politischen Raum in Nordrhein-Westfalen seit Abschluss des ersten Offenlageverfahrens des Landesentwicklungsplanes im Entwurf wieder landesweit eine herausgehobene Bedeutung zugewiesen. Die Sicherung von Wertschöpfungs- und Arbeitsmarktpotentialen der heimischen Wirtschaft hat landesweit eine Bedarfsdiskussion ausgelöst, die nunmehr in der beabsichtigten zweiten Offenlage des Landesentwicklungsplanentwurfes seinen Niederschlag findet. Allgemein werden Ausweisungsnotwendigkeiten zwischen den beteiligten Akteuren und dem Land Nordrhein-Westfalen im Bereich der industriellen und gewerblichen Entwicklung vermehrt auf einen Nenner gebracht. Der Punkt der Einigung auf geeignete Flächen steht ab 2015/16 noch bevor. Die Oberbergische Aufbau GmbH hat im Auftrag des Oberbergischen Kreises einen wesentlichen Beitrag dazu geleistet, die Gewerbeflächencharta Oberberg zusammen mit der IHK und den 13 oberbergischen Kommunen zu konzipieren, abzustimmen, zu verabschieden und in einen Dialog mit dem Land Nordrhein-Westfalen (Staatskanzlei und Bezirksregierung Köln) zu bringen. Die Gewerbeflächencharta soll nunmehr - auch unter Berücksichtigung von natur- und umweltschutzrechtlichen Belangen sowie Interessen der landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebe - in ein Industrie- und Gewerbeflächenkonzept münden. Gleichzeitig sind der Oberbergischen Aufbau GmbH neben konzeptionellen Tätigkeiten im Rahmen der Gewerbeflächenkonzeptionierung auch weitere Neuaufträge, z.B. im Bereich Waldbröl und Lindlar erteilt worden. Diese haben eine planerische Bindung von > 5 Jahren und eine Vermarktungsbindung von > 10 Jahren zur Folge.

2. Der wesentliche Lösungsansatz ist die Erweiterung der Geschäftssparten gemäß Ziffer D zur organisatorischen, operativen und personellen Neuausrichtung der Oberbergischen Aufbau GmbH. Diese Erweiterung wird in naheliegenden benachbarten Geschäftsfeldern, die derzeit nicht Satzungsgegenstand sind, dazu führen, im Sinne einer besseren Personalauslastung und einer geeigneten Verknüpfung von Interessenslagen kommunaler Gesellschafter personelle und organisatorische Verknüpfungen herbeizuführen und zu optimieren. Bei einer Neuausrichtung der Gesellschaft durch die Ausweitung des Satzungszweckes auf weitere Aufgabenfelder besteht in Absprache mit den Aufsichtsbehörden keine Gefahr, ins Marktgeschehen mit hiesigen Wirtschaftsakteuren einzugreifen. Eine Neuausrichtung würde ausschließlich der Eigenversorgung der kommunalen Gesellschafter dienen. Sie hätte eine Optimierung von Vergabe- und Auftragsabwicklungsaufträgen zur Folge und würde kommunale Gesellschafter zu einer flexibleren und effizienteren Handhabung von Auftragsnotwendigkeiten verhelfen.

3. Mit der Geschäftsfelderweiterung wäre eine Neuausrichtung im steuerlichen Bereich verbunden. Während die bisherigen wirtschaftsförderlichen Satzungsaufgaben der Oberbergischen Aufbau GmbH gemäß Erlass des Finanzministeriums steuerbefreit waren, könnten Neuaufgaben nur unter Aufgabe der Steuerbefreiung in das Aufgabenportfolio integriert werden. Auf Grundlage einer verbindlichen Auskunft der Finanzverwaltung NRW vom 18.09.2014 (siehe auch Ziffer C) konnte aber erreicht werden, dass die in den bisherigen Geschäftsfeldern angesammelten Kapitalerträge nicht rückwirkend versteuert werden müssen. Es müssen zukünftig (ab Satzungsänderung) jedoch Gewinne aus alten und neuen Geschäftsfeldern separat betrachtet und versteuert werden.

4. Die Öffnung des Satzungszweckes der Oberbergischen Aufbau GmbH für neue Geschäftsfelder wird auch die Teilanlage des Vermögens in Sachanlagen wie Immobilien etc. für Gesellschafter ermöglichen. Dies würde eine geeignetere Form der Kapitalanlage darstellen.

5. Die Geschäftsführung hält eine Erweiterung der Geschäftsfelder aufgrund der personellen und organisatorischen Voraussetzungen für ertragreich, umsetzbar und im Hinblick auf eine gleichmäßige Personalauslastung für effizient.

6. Die Kommunalaufsicht der Bezirksregierung Köln hat Zustimmung zu den neuen Geschäftsfeldern signalisiert.

C. Steuer

Nach der verbindlichen Aussage der Finanzverwaltung bestehen aus steuerrechtlicher Sicht keine Bedenken.

D. Neue Aufgaben

Als neue Geschäftsfelder sind daher folgende Aufgaben angedacht:

1. Planung, Bau und Betrieb von gesellschaftereigenen Energiegewinnungsanlagen, Erschließung und Nutzung heimischer Energieressourcen zur Energieversorgung der kommunalen Gesellschafter,
2. Entwicklung und Planung von Infrastrukturprojekten und -maßnahmen sowie Infrastrukturunterhaltung, die zu dem Aufgabenbereich der kommunalen Gesellschafter gehören,
3. Errichtung, Anschaffung und Bewirtschaftung von Gebäuden für den Eigenbedarf der Gesellschaft sowie die Aufgabenerfüllung der kommunalen Gesellschafter
4. Herrichtung, Bau, Sanierung und Nutzungsvorbereitung von Anlagen, Flächen und Gebäuden im Rahmen des Aufgabenbereichs der kommunalen Gesellschafter

E. Alternativen

Selbstverständlich besteht die Möglichkeit, die Oberbergische Aufbau GmbH im Sinne einer klassischen Wirtschaftsfördergesellschaft ohne den Betrieb rentabler Aufgabenfelder – ähnlich anderen regionalen Wirtschaftsfördergesellschaften – zu führen. Hier bestehen jedoch dann Zuschusspflichten seitens der Gesellschafter. Die dargelegten Satzungsänderungen dienen dazu, weiterhin rentable Aufgabenfelder zu erschließen, um eine Querdeckung von Aufgaben der Wirtschaftsförderung zu erreichen.

Die OAG ist durch einige noch vorhandene Aufträge über einen längeren Zeitraum gebunden. Hierzu tragen bei den Planungs- und Erschließungsaufträgen beispielsweise Planungsfristen von mindestens 5 Jahren und bei der Erschließung und Vermarktung

Zeiten von mindestens 10 Jahren bei. Darüber hinaus ergeben sich Aufgaben in der Verwaltung der Treuhandmittel, die bereits über Jahrzehnte laufen und auf Dauer angelegt sind. Ohne Änderung des Satzungszwecks wird die Notwendigkeit zur Inanspruchnahme von Rücklagen in den Folgejahren größer werden. Bei gleichbleibenden Fixkosten werden Defizite bzw. steigende Defizite die Folge sein.

In Anbetracht dessen wäre die Alternative zur vorgeschlagenen Satzungsänderung der zunehmende Vermögensverzehr der Gesellschaft mit daraus resultierenden Folgen.

Hinzu kommt die Verpflichtung des Oberbergischen Kreises – aus der bestehenden Satzung heraus – die Kosten der Führung der Geschäfte der Oberbergischen Aufbau GmbH mit jährlich 100.000,00 € zu fördern, um defizitäre Aufgabenbereiche abzudecken. Der Wortlaut der Satzung lautet:

„§ 17: Kosten der Geschäftsführung

Kosten der Geschäftsführung werden, soweit sie nicht durch Einnahmen gedeckt sind, bis zu einer Höhe von 100.000 EUR pro Jahr durch Zuschüsse des Oberbergischen Kreises getragen.“

Diese Variante wäre aber für die Kommunen des Oberbergischen Kreises eine deutliche schlechtere als die vorgeschlagene Satzungsänderung.

Selbst bei einer Auflösung der Gesellschaft wären oben genannte Fristen zu beachten, genauso wie der Umstand, dass alle Kapitalressourcen nur wirtschaftsfördernd verwandt werden dürften. Ein Mittelrückfluss – sowohl für die Stammeinlage wie für das restliche Eigenkapital - ist satzungsgemäß ausgeschlossen.

Der Aufsichtsrat der OAG ist in der Vergangenheit mehrfach mit dem Thema befasst gewesen. Auch die Kommunen waren im Vorfeld aufgerufen, Bedarfe zu formulieren und das zukünftige Leistungsangebot der OAG zu definieren. Der Aufsichtsrat hat der in dieser Vorlage dargelegten Weiterentwicklung der OAG und der entsprechenden Satzungsänderung in seiner Sitzung am 24.11.2015 zugestimmt. Zudem hat die Gesellschafterversammlung der OAG die Einbringung der Satzungsänderung in die Gremien der Gesellschafter einstimmig beschlossen.

Auch die Bürgermeisterkonferenz hat unter der Prämisse der Erreichung der gesetzten Ziele keine Bedenken gegen eine solche Weiterentwicklung der OAG angemeldet.

Soweit sich noch allgemeine formale Änderungen auf Wunsch der zuständigen Kommunalaufsicht ergeben, sollen diese als mitbeschlossen gelten.

Eine Synopse der bisherigen und der veränderten Satzung ist als Anlage beigefügt.

Anlage:
Synopse

Bisherige Satzung	Satzungsentwurf 2015
Änderungen in Fettdruck *	
§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr der Gesellschaft	
<p>1. Die Firma der Gesellschaft lautet: Oberbergische Aufbau-Gesellschaft mit beschränkter Haftung.</p> <p>2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Gummersbach.</p> <p>3. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>1. Die Firma der Gesellschaft lautet: Oberbergische Aufbau-Gesellschaft mit beschränkter Haftung.</p> <p>2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Gummersbach.</p> <p>3. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
§ 2 Gegenstand und Zweck der Gesellschaft	
<p>1. Die Tätigkeit der Gesellschaft verfolgt die im öffentlichen Interesse liegende Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur im Gebiet des Oberbergischen Kreises. Sie umfasst die Förderung der Wirtschaft, insbesondere durch Gewerbe- und Industrieansiedlung und Schaffung neuer Arbeitsplätze.</p> <p>2. Gegenstand und Zweck der Gesellschaft umfassen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Analysen über die Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur b. Information über Standortvorteile und Förderungsmaßnahmen c. Information über Wirtschaftsförderungsmaßnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden sowie der Europäischen Union, d. Anwerbung und Ansiedlung von Unternehmen sowie Förderung überbetrieblicher Kooperationen, e. Beratung und Betreuung von Kommunen und deren 100%igen Tochtergesellschaften 	<p>1. Die Tätigkeit der Gesellschaft verfolgt die im öffentlichen Interesse liegende Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur im Gebiet des Oberbergischen Kreises. Sie umfasst die Förderung der Wirtschaft, insbesondere durch Gewerbe- und Industrieansiedlung und Schaffung neuer Arbeitsplätze.</p> <p>Gegenstand und Zweck der Gesellschaft umfassen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Analysen über die Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur b. Information über Standortvorteile und Förderungsmaßnahmen c. Information über Wirtschaftsförderungsmaßnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden sowie der Europäischen Union, d. Anwerbung und Ansiedlung von Unternehmen sowie Förderung überbetrieblicher Kooperationen, e. Beratung und Betreuung von Kommunen und deren 100%igen Tochtergesellschaften sowie an-

* Bei den kursiv gedruckten Änderungen handelt es sich um formelle Änderungen der Satzung, die sich aufgrund der Forderung der Kommunalaufsicht infolge von Änderungen der gesetzlichen Grundlagen als notwendig erweisen.

<p>sowie ansiedlungswilligen Unternehmen in Verfahrens-, Förderungs- und Standortfragen,</p> <p>f. Beratung bei der Beschaffung von Gewerbegrundstücken zur Ansiedlung, Erhaltung oder Erweiterung von Unternehmen,</p> <p>g. Beschaffung und Veräußerung von Grundstücken zur Ansiedlung, Erhaltung oder Erweiterung von Unternehmen,</p> <p>h. Förderung des Fremdenverkehrs durch Werbung für die Region</p>	<p>siedlungswilligen Unternehmen in Verfahrens-, Förderungs- und Standortfragen,</p> <p>f. Beratung bei der Beschaffung von Gewerbegrundstücken zur Ansiedlung, Erhaltung oder Erweiterung von Unternehmen,</p> <p>g. Beschaffung und Veräußerung von Grundstücken zur Ansiedlung, Erhaltung oder Erweiterung von Unternehmen,</p> <p>h. Förderung des Fremdenverkehrs durch Werbung für die Region</p>
	<p>2. Weiterer Gesellschaftszweck ist die Tätigkeit der Gesellschaft zur Deckung des kommunalen Eigenbedarfs in den Bereichen Energiegewinnung und -versorgung, Infrastruktur, Gebäudeanschaffung und -bewirtschaftung und Herrichtung, Bau, Sanierung und Nutzungsvorbereitung von Altnutzungsflächen.</p> <p>Zu diesem Zweck wird die Gesellschaft im Gebiet des Oberbergischen Kreises für ihre kommunalen Gesellschafter und zur Erfüllung kommunaler Aufgaben wie folgt tätig:</p> <p>a. Planung, Bau und Betrieb von gesellschaftereigenen Energiegewinnungsanlagen, Erschließung und Nutzung heimischer Energieressourcen zur Energieversorgung der kommunalen Gesellschafter,</p> <p>b. Entwicklung und Planung von Infrastrukturprojekten und -maßnahmen sowie Infrastrukturunterhaltung, die zu dem Aufgabenbereich der kommunalen Gesellschafter gehören,</p>

	<p>c. Errichtung, Anschaffung und Bewirtschaftung von Gebäuden für den Eigenbedarf der Gesellschaft sowie die Aufgabenerfüllung der kommunalen Gesellschafter</p> <p>d. Herrichtung, Bau, Sanierung und Nutzungsvorbereitung von Anlagen, Flächen und Gebäuden im Rahmen des Aufgabenbereichs der kommunalen Gesellschafter</p>
<p>3. Die Gesellschaft kann auch vermittelnd im Auftrag von Gebietskörperschaften tätig werden, indem sie deren Grundstücke der gewerblichen Verwertung durch Anwerbung und Ansiedlung geeigneter Betriebe zuführt.</p> <p>Die Gesellschaft kann ebenso von privaten Grundstückseigentümern und für deren Rechnung die Verwertung solcher Grundstücke übernehmen und betreiben, wenn anders die Erfüllung des Gesellschaftszwecks nicht oder nur mit erheblich höheren Kosten zu erreichen ist.</p> <p>Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zuschüsse entgegenzunehmen oder Darlehen aufzunehmen.</p>	<p>3. Die Gesellschaft kann auch vermittelnd im Auftrag von Gebietskörperschaften tätig werden, indem sie deren Grundstücke der gewerblichen Verwertung durch Anwerbung und Ansiedlung geeigneter Betriebe zuführt.</p> <p>Die Gesellschaft kann ebenso von privaten Grundstückseigentümern und für deren Rechnung die Verwertung solcher Grundstücke übernehmen und betreiben, wenn anders die Erfüllung des Gesellschaftszwecks nicht oder nur mit erheblich höheren Kosten zu erreichen ist.</p> <p>Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zuschüsse entgegenzunehmen oder Darlehen aufzunehmen. Diese Mittel werden treuhänderisch verwaltet, um für die Gesellschafter tätig zu werden.</p>
§ 3	
<p>Steuerbefreiung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft</p>	<p>Verwendung der Rücklagen, Gewinnausschüttung, Einlagenrückgewähr</p>
<p>1. Die Gesellschafter sind unmittelbar zu mehr als 50 v.H. Gebietskörperschaften. Sie haben die Mehrheit der Stimmrechte.</p>	<p>1. Die Gesellschafter sind unmittelbar zu mehr als 50 v.H. Gebietskörperschaften. Sie haben die Mehrheit der Stimmrechte.</p>

<p>2. Erzielte Überschüsse dürfen nur für die begünstigten Tätigkeiten verwendet werden. Dies schließt die Bildung von Rücklagen, die für die Zweckverwirklichung erforderlich sind, ein. Die ertragbringende Anlage der entsprechenden Mittel ist unschädlich.</p>	<p>2. Die Gesellschaft verfügt über Rücklagen aus steuerbefreiten Tätigkeiten der Wirtschaftsförderung, die zu den begünstigten Tätigkeiten zählen. Die daraus erzielte Rücklage darf nur für die begünstigten Tätigkeiten der Wirtschaftsförderung verwendet werden.</p>
<p>3. Das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse der Gesellschaft dürfen nur für die im Körperschaftsteuergesetz (KStG) genannten Zwecke (Wirtschaftsförderung) verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnausschüttung oder Einlagenrückgewähr.</p>	<p>3. Die Ertrag bringende Anlage der entsprechenden Rücklage ist unschädlich.</p> <p>4. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnausschüttungen oder Einlagenrückgewähr.</p>
<p>4. Durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung darf keine Person begünstigt werden.</p>	<p>5. Durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf keine Person begünstigt werden.</p>
<p>§ 4 Stammkapital</p>	
<p>1. Das Stammkapital beträgt 630.100 € (sechshundertdreißigtausendeinhundert EURO).</p> <p>2. Folgende Gesellschafter sind an der Gesellschaft beteiligt:</p> <p>Oberbergischer Kreis KSK Köln Beteiligungsgesellschaft mbH Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt Sparkasse der Homburgischen Gemeinden in Wiehl WGZ-Bank Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank AG Volksbank Oberberg eG Volksbank im Märkischen Kreis eG Volksbank Wipperfürth-Lindlar eG Stadt Bergneustadt Gemeinde Engelskirchen</p>	<p>1. Das Stammkapital beträgt 630.100 € (sechshundertdreißigtausendeinhundert EURO).</p> <p>2. Folgende Gesellschafter sind an der Gesellschaft beteiligt:</p> <p>Oberbergischer Kreis Kreissparkasse Köln Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt Sparkasse der Homburgischen Gemeinden in Wiehl WGZ-Bank Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank AG Volksbank Oberberg eG Volksbank im Märkischen Kreis eG Volksbank Wipperfürth-Lindlar eG Stadt Bergneustadt Gemeinde Engelskirchen Stadt Gummersbach</p>

<p>Stadt Gummersbach Stadt Hückeswagen Gemeinde Lindlar Gemeinde Marienheide Gemeinde Morsbach Gemeinde Nümbrecht Gemeinde Reichshof Stadt Waldbröl Stadt Wiehl Stadt Wipperfürth</p> <p>3. Das Stammkapital ist voll eingezahlt.</p>	<p>Stadt Hückeswagen Gemeinde Lindlar Gemeinde Marienheide Gemeinde Morsbach Gemeinde Nümbrecht Gemeinde Reichshof Stadt Waldbröl Stadt Wiehl Stadt Wipperfürth</p> <p>3. Das Stammkapital ist voll eingezahlt.</p>
<p>§ 5 Abtretung von Geschäftsanteilen</p>	
<p>1. Die Gesellschafter können ihre Gesellschaft oder Teile davon an Mitgesellschafter abtreten. Für Gebietskörperschaften gilt, dass sie Geschäftsanteile nur an andere Gebietskörperschaften, soweit diese Gesellschafter sind, abtreten können.</p> <p>2. Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen an andere Personen als Gesellschafter ist nur dann zulässig, wenn die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen hierzu die Genehmigung erteilt. Das gleiche gilt für die Verpfändung von Geschäftsanteilen.</p>	<p>1. Die Gesellschafter können ihre Gesellschaft oder Teile davon an Mitgesellschafter abtreten. Für Gebietskörperschaften gilt, dass sie Geschäftsanteile nur an andere Gebietskörperschaften, soweit diese Gesellschafter sind, abtreten können.</p> <p>2. Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen an andere Personen als Gesellschafter ist nur dann zulässig, wenn die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen hierzu die Genehmigung erteilt. Das gleiche gilt für die Verpfändung von Geschäftsanteilen.</p>
<p>§ 6 Organe der Gesellschaft</p>	
<p>Organe der Gesellschaft sind:</p> <p>1. Die Gesellschafterversammlung, 2. der Aufsichtsrat, 3. der oder die Geschäftsführer.</p>	<p>Organe der Gesellschaft sind:</p> <p>1. Die Gesellschafterversammlung, 2. der Aufsichtsrat, 3. der oder die Geschäftsführer.</p>
<p>§ 7 Einberufung der Gesellschafterversammlung</p>	
<p>1. Die Gesellschafterversammlung ist jährlich – spätestens 5 (fünf) Monate nach Schluss des Geschäftsjahres – als ordentliche</p>	<p>1. Die Gesellschafterversammlung ist jährlich – spätestens 5 (fünf) Monate nach Schluss des Geschäftsjahres – als ordentliche</p>

<p>Gesellschafterversammlung ein- zuberufen. Außerdem muss die Gesellschafterversammlung ein- berufen werden, wenn dies Ge- sellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen oder der Aufsichtsrat dies für erforderlich hält.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden zu den Sitzungen der Gesellschafterversammlung ein- geladen. 3. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesord- nung durch eingeschriebenen Brief mit mindestens 14tägiger Frist einberufen. 4. Den Versammlungsort bestimmt der Vorsitzende der Gesellschaf- terversammlung. 5. Den Vorsitz in der Gesellschaf- terversammlung führt der Vor- sitzende des Aufsichtsrates. 	<p>Gesellschafterversammlung ein- zuberufen. Außerdem muss die Gesellschafterversammlung ein- berufen werden, wenn dies Ge- sellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlan- gen oder der Aufsichtsrat dies für erforderlich hält.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden zu den Sitzungen der Gesellschafterversammlung ein- geladen. 3. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesord- nung durch eingeschriebenen Brief mit mindestens 14tägiger Frist einberufen. 4. Den Versammlungsort bestimmt der Vorsitzende der Gesellschaf- terversammlung. 5. Den Vorsitz in der Gesellschaf- terversammlung führt der Vorsit- zende des Aufsichtsrates.
<p>§ 8 Stimmrecht und Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung</p>	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Je 100 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. 2. Die den einzelnen Gesellschaf- tern zustehenden Stimmen kön- nen nur einheitlich abgegeben werden. 3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Stammkapitals vertreten ist. 4. Erweist sich eine Gesellschaf- terversammlung als beschlussun- fähig, so ist durch die Ge- schäftsführung binnen 3 (drei) Wochen eine neue Gesellschaf- 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Je 100 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. 2. Die den einzelnen Gesellschaf- tern zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgege- ben werden. 3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Stammkapitals vertreten ist. 4. Erweist sich eine Gesellschaf- terversammlung als beschluss- unfähig, so ist durch die Ge- schäftsführung binnen 3 (drei) Wochen eine neue Gesellschaf-

<p>tersammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist in diesem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.</p> <p>5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Gesetze oder dieser Vertrag nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit findet eine nochmalige Abstimmung statt. Wenn auch diese Abstimmung Stimmgleichheit ergibt, gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.</p> <p>6. Die Beschlüsse der Gesellschafter können - soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt - durch schriftliche Abstimmung, per Fax oder per E-Mail auch ohne Einberufung einer Versammlung gefasst werden, sofern sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung persönlich oder durch Vertreter beteiligt. Eine kombinierte Beschlussfassung in der Form, dass sich einzelne Gesellschafter an den Beschlüssen, die von den übrigen Gesellschaftern in einer Versammlung getroffen werden, in der in Satz 1 bestimmten Weise beteiligen, ist ebenfalls zulässig.</p> <p>7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und einem Mitglied der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist jedem Gesellschafter und den Mitgliedern der Gesell-</p>	<p>tersammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist in diesem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.</p> <p>5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Gesetze oder dieser Vertrag nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit findet eine nochmalige Abstimmung statt. Wenn auch diese Abstimmung Stimmgleichheit ergibt, gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.</p> <p>6. Die Beschlüsse der Gesellschafter können - soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt - durch schriftliche Abstimmung, per Fax oder per E-Mail auch ohne Einberufung einer Versammlung gefasst werden, sofern sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung persönlich oder durch Vertreter beteiligt. Eine kombinierte Beschlussfassung in der Form, dass sich einzelne Gesellschafter an den Beschlüssen, die von den übrigen Gesellschaftern in einer Versammlung getroffen werden, in der in Satz 1 bestimmten Weise beteiligen, ist ebenfalls zulässig.</p> <p>7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und einem Mitglied der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist jedem Gesellschafter und den Mitgliedern der Ge-</p>
--	--

schafterversammlung zuzusenden.	sellschafterversammlung zuzusenden.
§ 9 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung	
<p>Die Gesellschafterversammlung hat unbeschadet gesetzlicher Vorschriften insbesondere zu beschließen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Änderungen des Zwecks der Gesellschaft sowie den Beitritt weiterer Mitglieder und Erhöhung bzw. Herabsetzung des Stammkapitals, 2. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i. S .d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG, 3. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, 4. Genehmigung der Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen, 5. Auflösung der Gesellschaft , 6. Bestellung und Abberufung des oder der Geschäftsführer und Abschluss von deren Anstellungsverträgen, 7. Bestellung des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr, 8. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses nach Entgegennahme der Berichte der Geschäftsführung, des Abschlussprüfers und des Aufsichtsrates, 9. Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates, 10. Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage. 	<p>Die Gesellschafterversammlung hat unbeschadet gesetzlicher Vorschriften insbesondere zu beschließen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Änderungen des Zwecks der Gesellschaft sowie den Beitritt weiterer Mitglieder und Erhöhung bzw. Herabsetzung des Stammkapitals, 2. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i. S .d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG, 3. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, 4. Genehmigung der Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen, 5. Auflösung der Gesellschaft , 6. Bestellung und Abberufung des oder der Geschäftsführer und Abschluss von deren Anstellungsverträgen, 7. Bestellung des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr, 8. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses nach Entgegennahme der Berichte der Geschäftsführung, des Abschlussprüfers und des Aufsichtsrates, 9. Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates, 10. Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage, 11. Höhe der Aufwandsentschädigung des Aufsichtsrates

		<i>tes für Sitzungen.</i>	
§ 10 Aufsichtsrat			
<p>1. Der Aufsichtsrat besteht aus 13 (dreizehn) Mitgliedern, und zwar:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem Landrat des Oberbergischen Kreises, b) fünf Vertretern des Oberbergischen Kreises, die Mitglieder des Kreistages sein müssen, darunter der Vorsitzende des Kreisentwicklungsausschusses, c) einem Vertreter der Entwicklungsgesellschaft Gummersbach mbH in Gummersbach, d) einem Vertreter der KSK Köln Beteiligungsgesellschaft mbH, e) einem Vertreter der Gruppe der übrigen Sparkassen im Oberbergischen Kreis, f) einem Vertreter der Genossenschaftlichen Kreditinstitute, g) drei Vertretern der Gruppe der Städte und Gemeinden des Oberbergischen Kreises. <p>Die Aufsichtsratsmitglieder gem. 1a, b und g unterliegen den Bestimmungen des § 108 Abs. 4 Nr. 2 GO.</p>	<p>1. Der Aufsichtsrat besteht aus 13 (dreizehn) Mitgliedern, und zwar:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem Landrat des Oberbergischen Kreises oder einem von ihm vorgeschlagenen Bediensteten des Oberbergischen Kreises, b) fünf Vertretern des Oberbergischen Kreises, die Mitglieder des Kreistages sein müssen, darunter der Vorsitzende des Kreisentwicklungsausschusses, c) einem Vertreter der Entwicklungsgesellschaft Gummersbach mbH in Gummersbach, d) einem Vertreter der Kreis-sparkasse Köln Beteiligungs-gesellschaft mbH, e) einem Vertreter der Gruppe der übrigen Sparkassen im Oberbergischen Kreis, f) einem Vertreter der Genossenschaftlichen Kreditinstitute, g) drei Vertretern der Gruppe der Städte und Gemeinden des Oberbergischen Kreises. <p>Die Aufsichtsratsmitglieder gem. 1a, b und g unterliegen den Bestimmungen der Gemeindeordnung NW zum Weisungsrecht der Vertreter im Aufsichtsrat.</p>	<p>2. Mitglieder des Aufsichtsrates können durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft einen ständigen Vertreter oder einen Vertreter für bestimmte Auf-</p>	<p>2. Mitglieder des Aufsichtsrates können durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft einen ständigen Vertreter oder einen Vertreter für bestimmte Auf-</p>

<p>sichtsratssitzungen benennen.</p> <p>3. Auf den Aufsichtsrat finden die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat keine Anwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.</p> <p>4. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Ausschüsse zu bilden und ihnen einzelne Zuständigkeiten zu übertragen.</p> <p>5. Der Aufsichtsrat kann sachkundige Personen zu seinen Sitzungen beratend hinzuziehen.</p>	<p>sichtsratssitzungen benennen.</p> <p>3. Auf den Aufsichtsrat finden die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat keine Anwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.</p> <p>4. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Ausschüsse zu bilden und ihnen einzelne Zuständigkeiten zu übertragen.</p> <p>5. Der Aufsichtsrat kann sachkundige Personen zu seinen Sitzungen beratend hinzuziehen.</p> <p>6. Die Aufwandsentschädigung für Sitzungen wird in einer gesonderten Gehalts- und Aufwandsentschädigungsrichtlinie geregelt. Über die Höhe einer solchen Entschädigung wird durch die Gesellschafterversammlung entschieden und diese anschließend bekannt gemacht. Eine darüber hinaus gehende Vergütung erfolgt nicht.</p>
<p>§ 11 Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrates</p>	
<p>1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 5 (fünf) Jahren den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.</p> <p>2. Endet das Amt des Vorsitzenden oder das des Stellvertreters vorzeitig, so hat der Aufsichtsrat für die verbleibende Wahlzeit gem. Ziff. 1 unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.</p>	<p>1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 5 (fünf) Jahren den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.</p> <p>2. Endet das Amt des Vorsitzenden oder das des Stellvertreters vorzeitig, so hat der Aufsichtsrat für die verbleibende Wahlzeit gem. Ziff. 1 unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.</p>
<p>§ 12 Sitzungen und Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates</p>	
<p>1. Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung hat</p>	<p>1. Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung hat</p>

<p>schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 8 (acht) Tagen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Auf Verlangen von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern oder der Geschäftsführung muss eine Sitzung anberaumt werden. 3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter anwesend sind. 4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrates gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. 5. In Ausnahmefällen können auf Weisung des Vorsitzenden Beschlüsse und Abstimmungen auf schriftlichem oder telegrafischem Wege erfolgen, wenn kein Mitglied widerspricht. 6. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende und ein Mitglied der Geschäftsführung unterzeichnen. Die Niederschrift ist von der Geschäftsführung jedem Mitglied binnen zwei Wochen zu übersenden. 	<p>schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 8 (acht) Tagen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Auf Verlangen von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern oder der Geschäftsführung muss eine Sitzung anberaumt werden. 3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter anwesend sind. 4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrates gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. 5. In Ausnahmefällen können auf Weisung des Vorsitzenden Beschlüsse und Abstimmungen auf schriftlichem oder telegrafischem Wege erfolgen, wenn kein Mitglied widerspricht. 6. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende und ein Mitglied der Geschäftsführung unterzeichnen. Die Niederschrift ist von der Geschäftsführung jedem Mitglied binnen zwei Wochen zu übersenden.
<p>§ 13 Willenserklärung des Aufsichtsrates</p>	
<p>Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrates abgegeben.</p>	<p>Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrates abgegeben.</p>

§ 14 Zuständigkeit des Aufsichtsrates	
<p>1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung, wobei er sich der Unterstützung dritter Stellen bedienen kann. Er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Einsicht.</p> <p>2. Der Aufsichtsrat beschließt unbeschadet gesetzlicher Zuständigkeiten über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Anstellung, Einstufung und Entlassung von Angestellten mit einer Vergütungsgruppe des BAT, die der vergleichbaren Eingangsstufen des beamteten höheren Dienstes der Besoldungsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und höher, b. den Wirtschafts- und Finanzplan gem. § 18 dieses Vertrages, c. den in der Gesellschafterversammlung vorzulegenden Jahresabschluss und d. eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. <p>3. Beschlüsse nach Absatz 2 Buchstabe c. können nicht gegen die Stimmen der Vertreter des Oberbergischen Kreises gefasst werden.</p>	<p>1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung, wobei er sich der Unterstützung dritter Stellen bedienen kann. Er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Einsicht.</p> <p>2. Der Aufsichtsrat beschließt unbeschadet gesetzlicher Zuständigkeiten über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Anstellung, Einstufung und Entlassung von Angestellten mit einer Vergütungsgruppe des BAT, die der vergleichbaren Eingangsstufen des beamteten höheren Dienstes der Besoldungsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und höher, b. die Empfehlung zum Wirtschafts- und Finanzplan gem. § 18 dieses Vertrages an die Gesellschafterversammlung, c. die Empfehlung zum Jahresabschluss an die Gesellschafterversammlung und d. eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. <p>3. Beschlüsse nach Absatz 2 Buchstabe c. können nicht gegen die Stimmen der Vertreter des Oberbergischen Kreises gefasst werden.</p>
§ 15 Geschäftsführung	
<p>1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.</p> <p>2. Die Gesellschaft ist im Rahmen</p>	<p>1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.</p> <p>2. Die Gesellschaft ist im Be-</p>

<p>ihrer Möglichkeiten unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze zu führen.</p> <p>3. Die Gesellschaft wird bei einem Geschäftsführer durch diesen allein, bei mehreren Geschäftsführern durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.</p>	<p>reich der unter § 2 Abs. 2 diesen Vertrags genannten Geschäftsfelder unter Beachtung der Wirtschaftsgrundsätze zu führen.</p> <p>3. Die Gesellschaft wird bei einem Geschäftsführer durch diesen allein, bei mehreren Geschäftsführern durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.</p> <p>4. Die Höhe der monatlichen Vergütung der Geschäftsführer wird durch die Gesellschafterversammlung bestimmt, in einer gesonderten Gehalts- und Aufwandsentschädigungsrichtlinie geregelt und anschließend bekannt gemacht.</p>
<p>§ 16 Zuständigkeit der Geschäftsführung</p>	
<p>1. Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung.</p> <p>2. Die Geschäftsführung bedarf zum Abschluss der über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinausgehenden und insbesondere zum Abschluss der folgenden Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, b. Neubauten, Anschaffungen und sonstige Investitionen von über 15.000 € (fünfzehntausend EURO) im Einzelfall, c. Aufnahme und Gewährung von Krediten, die im Einzelfall 15.000 € (fünfzehntausend EURO) übersteigen, d. Eingehung von Wechselver- 	<p>1. Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung im Rahmen des von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Wirtschafts- und Finanzplanes.</p> <p>2. Die Geschäftsführung bedarf zum Abschluss der über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinausgehenden Geschäfte und insbesondere der folgenden Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates, sofern diese über den Rahmen des Wirtschafts- und Finanzplanes hinausgehen :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,

<p>bindlichkeiten, Übernahme von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen,</p> <p>e. die Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten,</p> <p>f. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Dauer von mehr als einem Jahr,</p> <p>g. Prozessführung und zwar als klagende und beklagte Partei, wenn das mutmaßliche Gesamtrisiko über 10.000 € (zehntausend EURO) liegt,</p> <p>h. Abschluss von Gewinn- und Verlustübernahmeverträgen.</p>	<p>b. Neubauten, Anschaffungen und sonstige Investitionen von über 50.000 € (fünzigtausend EURO) im Einzelfall,</p> <p>c. Aufnahme und Gewährung von Krediten, die im Einzelfall 50.000 € (fünzigtausend EURO) übersteigen,</p> <p>d. Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Übernahme von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen,</p> <p>e. die Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten,</p> <p>f. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Dauer von mehr als einem Jahr,</p> <p>g. Prozessführung und zwar als klagende und beklagte Partei, wenn das mutmaßliche Gesamtrisiko über 10.000 € (zehntausend EURO) liegt,</p> <p>h. Abschluss von Gewinn- und Verlustübernahmeverträgen.</p>
<p>§ 17 Kosten der Geschäftsführung</p>	
<p>Kosten der Geschäftsführung werden, soweit sie nicht durch Einnahmen gedeckt sind, bis zu einer Höhe von 100.000 EUR pro Jahr durch Zuschüsse des Oberbergischen Kreises getragen.</p>	<p>Kosten der Geschäftsführung werden, soweit sie nicht durch Einnahmen gedeckt sind, bis zu einer Höhe von 100.000 EUR pro Jahr durch Zuschüsse des Oberbergischen Kreises getragen.</p>
<p>§ 18 Wirtschaftsplan und Finanzplan</p>	
<p>1. Die Geschäftsführung stellt jährlich einen Wirtschaftsplan mit den zu erwartenden Erträgen und den geplanten Aufwendungen und eine der Wirtschaftsführung zugrunde zu legende fünfjährige Finanzplanung auf.</p> <p>2. Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist den Gesellschaftern/der Gesellschafterversammlung spä-</p>	<p>1. Die Geschäftsführung stellt jährlich einen Wirtschaftsplan mit den zu erwartenden Erträgen und den geplanten Aufwendungen und eine der Wirtschaftsführung zugrunde zu legende fünfjährige Finanzplanung auf.</p> <p>2. Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist den Gesellschaftern/der</p>

<p>testens zwei Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres für das kommende Geschäftsjahr zur Beschlussfassung vorzulegen.</p>	<p>Gesellschafterversammlung spätestens zwei Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres für das kommende Geschäftsjahr zur Beschlussfassung vorzulegen.</p>
<p>§ 19 Jahresabschluss, Lagebericht</p>	
<p>1. In den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.</p> <p>2. Die Abschlussprüfung von Jahresabschluss und Lagebericht erfolgt nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und der Eigenbetriebsverordnung NW bzw. im Sinne eines ggf. darüber hinausgehenden Prüfungsauftrages durch den bestellten Abschlussprüfer. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht nach der Prüfung durch den Abschlussprüfer unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.</p> <p>3. Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des Prüfungsberichtes über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses sowie über die Entlastung der Ge-</p>	<p>1. In den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.</p> <p>2. Die Abschlussprüfung von Jahresabschluss und Lagebericht erfolgt nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und der Eigenbetriebsverordnung NW bzw. im Sinne eines ggf. darüber hinausgehenden Prüfungsauftrages durch den bestellten Abschlussprüfer. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht nach der Prüfung durch den Abschlussprüfer unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.</p> <p>3. Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des Prüfungsberichtes über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses</p>

<p>schäftsführung zu beschließen.</p> <p>4. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf den § 53 Abs. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken.</p> <p>5. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 2 Nr. 1c der GO. Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln.</p>	<p>sowie über die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen.</p> <p>4. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf den § 53 Abs. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken.</p> <p>5. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften der Gemeindeordnung NW zur Feststellung und Verwendung des Jahresabschlusses. Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln.</p>
<p>§ 20 Auflösung der Gesellschaft</p>	
<p>Bei Auflösung der Gesellschaft oder beim Ausscheiden von Gesellschaftern wird das Grund- oder Stammkapital nicht an die Gesellschafter zurückgezahlt, es sei denn, die Gesellschafter verwenden es für Zwecke der Wirtschaftsförderung.</p>	<p>Bei Auflösung der Gesellschaft oder beim Ausscheiden von Gesellschaftern wird das Grund- oder Stammkapital nicht an die Gesellschafter zurückgezahlt, es sei denn, die Gesellschafter verwenden es für Zwecke der Wirtschaftsförderung.</p>
<p>§ 21 Schlussbestimmungen</p>	
<p>1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Die ungültige Bestimmung soll so ausgelegt werden, dass dies dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommt.</p> <p>2. Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG) wird angewendet.</p>	<p>1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Die ungültige Bestimmung soll so ausgelegt werden, dass dies dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommt.</p> <p>2. Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG) wird angewendet.</p>